

Reglement 2005

für den

Master of Advanced Studies in Security Policy and Crisis Management

am Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften der ETH Zürich
(Beschluss der Schulleitung vom 1. März 2005)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe a des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹

verordnet:

Art. 1 Grundsatz und Zuordnung

¹ An der ETH Zürich wird in Zusammenarbeit mit ausgewiesenen Dozentinnen und Dozenten in- und ausländischer Partner, wie Hochschulen, Behörden, Privatwirtschaft und Armee, ein Master of Advanced Studies (MAS) in Security Policy and Crisis Management, im folgenden auch Master-Studium genannt, durchgeführt.

² Dieses Master-Studium ist dem Departement für Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (D-GESS) zugeordnet und wird von der Professur für Internationale und Schweizer Sicherheitspolitik durchgeführt.

³ Die inhaltliche Umsetzung des Master-Studiums erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Höheren Kaderaus- und Weiterbildung der Armee (HKA).

Art. 2 Umfang, Form und Dauer

¹ Das Master-Studium umfasst rund 640 Stunden Präsenzunterricht, 560 Stunden für Vor- und Nachbereitungsarbeiten und Prüfungen sowie eine Master-Arbeit von ca. 12 Wochen. Für die insgesamt 1800 kreditberechtigten Stunden werden 60 „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“-Punkte vergeben.

² Das Master-Studium beginnt alle zwei Jahre mit dem Wintersemester und dauert berufsbegleitend drei Semester. Der Unterricht wird zum grössten Teil in Form von Blockkursen angeboten.

¹ SR 414.110

Art. 3 Leitung des Master of Advanced Studies

¹ Der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Internationale und Schweizer Sicherheitspolitik ist der oder die Delegierte für das Master-Studium. Er oder sie ist für die Verwaltung der Mittel zuständig, stellt die Verbindung zum Departement für Geistes-, Sozial-, und Staatswissenschaften her und vertritt das Master-Studium nach innen und aussen.

² Der oder die Delegierte bestimmt den Leiter oder die Leiterin des Master-Studiums. Der oder die Delegierte und der Leiter oder die Leiterin bereiten das Studienprogramm vor und koordinieren es in zeitlicher, thematischer und personeller Hinsicht mit dem D-GESS und der HKA.

³ Dem oder der Delegierten steht ein Beirat (Advisory Board) zur Seite. Das D-GESS wählt auf Vorschlag des oder der Delegierten die Mitglieder des Beirats. Der Beirat konstituiert sich selbst und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, der Behörden, der Armee und der Privatwirtschaft zusammen. Der Beirat wird vom Delegierten oder von der Delegierten des Master-Studiums präsiert.

⁴ Der Beirat gewährleistet die Praxisnähe des Master-Studiums und unterstützt die Leitung des Master-Studiums bei der Suche geeigneter Dozierender und Referentinnen und Referenten.

⁵ Der Leitung des Master-Studiums steht ein wissenschaftlicher Ausschuss zur Seite. Dieser setzt sich zusammen aus zwei ETH-Professuren des Center for Comparative and International Studies (CIS) von ETH und Universität Zürich. Der wissenschaftliche Ausschuss unterstützt die Leitung des Master-Studiums bei der Lehrplangestaltung, der Selektion der Studienbewerber und -bewerberinnen und der Durchführung der Leistungskontrollen.

Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer über einen anerkannten Hochschulabschluss auf Masterstufe oder einen gleichwertigen Bildungsstand verfügt, gemäss den Richtlinien des Rektors für die Zulassung zum Nachdiplomstudium.²

² Die Zulassung zum Master-Studium hängt ab von den Vorkenntnissen und Qualifikationen der Studienbewerber und -bewerberinnen, die durch entsprechende Studienausweise und Nachweise von Berufserfahrung zu belegen sind.

³ Der Prorektor oder die Prorektorin für Weiterbildung und Doktorat der ETH Zürich prüft, ob die formellen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Im positiven Fall entscheidet der oder die Delegierte des Master-Studiums in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Ausschuss über die Aufnahme.

² ETH Zürich, Richtlinien des Rektors für die Zulassung zum Nachdiplomstudium vom 27.1.1995.

⁴ Die definitive Zulassung zum Master-Studium kann im Weiteren vom Ergebnis eines Aufnahmegesprächs abhängig gemacht werden. Die Leitung des Master-Studiums entscheidet, wer zu einem solchen Aufnahmegespräch eingeladen wird.

Art. 5 Einschreibung, Teilnehmerzahlen

¹ Die Studierenden des Master-Studiums schreiben sich beim Zentrum für Weiterbildung der ETH Zürich ein.

² Das Master-Studium wird nur durchgeführt, wenn total mindestens 8 Teilnehmende aufgenommen sind.

³ Es können höchstens 25 Personen ins Master-Studium aufgenommen werden.

⁴ Bei der Auswahl stehen folgende Kriterien, ohne Gewichtung durch die Reihenfolge, im Vordergrund:

- a. Fachrichtung des Hochschulabschlusses, um ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Herkunftsfächern zu gewährleisten;
- b. Berufserfahrung;
- c. Persönliche Perspektiven, Motivation;
- d. Noten im Diplomaschein;
- e. Zusätzliche Qualifikationen;
- f. Ergebnis eines allfälligen Aufnahmegesprächs;
- g. Eingangstermine der Anmeldungs-Dossiers.

Art. 6 Lehrbereiche, Lehrziele, Studienablauf

¹ Der Unterricht baut auf dem Fachwissen der einzelnen Studierenden auf. Er vermittelt Kenntnisse über strategische Risiken und Bedrohungen, über (inter)nationale Sicherheitspolitik und Grand Strategy sowie über das Management komplexer Krisensituationen.

² Das Master-Studium umfasst insbesondere die sechs folgenden Lehrbereiche (Themenblöcke):

- I. Leadership;
- II. Management;
- III. New Risks;
- IV. Security Policy and Grand Strategy;
- V. Security Operations and Resources;
- VI. Crisis Management.

³ Die Vermittlung des Lehrstoffes erfolgt durch ausgewiesene Dozierende des D-GESS, des Center for Comparative and International Studies (CIS) von ETH und Universität Zürich, des Departements für Management, Technology and Economics (D-MTEC) der ETH Zürich, der HKA und der Militäarakademie an der ETH Zürich (MILAK), sowie durch weitere geeignete in- und ausländische Partner, wie Hochschulen, Behörden, Armee und Privatwirtschaft.

Art. 7 Studienprogramm

¹ Die Leitung des Master-Studiums legt in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Ausschuss und nach Massgabe der verfügbaren Mittel für jeden Lehrbereich die Lehrveranstaltungen nach Bezeichnung, Art, Stundenzahl und Verbindlichkeit fest und gibt sie den Teilnehmenden in geeigneter Weise bekannt.

² Der Leiter oder die Leiterin des Master-Studiums sorgt für die Durchführung und Koordination des Unterrichts und der Leistungskontrollen pro Themenblock.

³ Die Gesamtunterrichtsdauer von 1800 Stunden (60 ECTS-Punkte) setzt sich zusammen aus:

- a. 16 Wochen Präsenzunterricht, welche sich in 6 Themenblöcke à 2-3 Wochen über 18 Monate verteilen (640 Stunden, 20 ECTS);
- b. Individuelle Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, -teilnahme und -durchführung (560 Stunden, 20 ECTS);
- c. Master-Arbeit (600 Stunden, 20 ECTS).

Art. 8 Leistungskontrollen

¹ Die Master-Studierenden haben sich nach Artikel 7 Absatz 2 der Weiterbildungsverordnung³ Leistungskontrollen zu unterziehen. Diese bestehen aus Zwischenprüfungen pro Themenblock, einer schriftlichen Master-Arbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung findet am Ende des Master-Studiums statt.

² Die Leistungskontrollen werden von der Leitung des Master-Studiums in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Ausschuss organisiert und unter Mitarbeit der Dozierenden durchgeführt.

³ In der Master-Arbeit wird ein mit der Leitung des Master-Studiums vereinbartes Thema behandelt. Ein Referent oder eine Referentin und ein Korreferent oder eine Korreferentin beurteilen die Master-Arbeit. Dabei muss entweder der Referent beziehungsweise die Referentin oder der Korreferent beziehungsweise die Korreferentin Dozent oder Dozentin im Master-Studium sein.

Art. 9 Prüfungsergebnis und Wiederholung

¹ Die Leistungskontrollen sind bestanden, wenn die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung je mindestens mit der Note 4.0 bewertet worden sind. Die Zwischenprüfungen werden mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet.

² Ist die Note der Master-Arbeit unter 4.0, so legt der verantwortliche Referent oder die Referentin mit der Leitung des Master-Studiums die noch zu erfüllenden Bedingungen für die Annahme fest.

³ SR 414.136

³ Im Übrigen gilt Artikel 10 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich (AVL ETHZ) vom 10.9.2002⁴.

Art. 10 Mastertitel

¹ Das erfolgreiche Bestehen der Leistungskontrolle wird mit einem Mastertitel bescheinigt.

² Die Urkunde zum Mastertitel hält die fachliche Ausrichtung des Master-Studiums fest und berechtigt zur Führung des Titels „Master of Advanced Studies ETH in Security Policy and Crisis Management (MAS ETH SPCM)“.

Art. 11 Schulgeld und Kostenbeitrag

¹ Die Master-Studierenden haben nach Artikel 6 Absatz 1 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁵ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des Master-Studiums zu entrichten.

² Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die Schulleitung festgelegt.

Art. 12 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁶ anfechtbar.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. März 2005 in Kraft.

1. März 2005

Im Namen der Schulleitung der ETHZ

Der Präsident: Kübler

Der Delegierte: Kottusch

⁴ SR 414.135.1

⁵ SR 414.132.1

⁶ SR 172.021